

V0737/22

**Altstadtsanierung - Kommunales Förderprogramm**  
**Neufassung des Kommunalen Förderprogramms der Stadt Ingolstadt zur Gewährung von**  
**Zuschüssen für die Durchführung privater Bau- und Gestaltungsmaßnahmen im Rahmen**  
**der städtebaulichen Erneuerung für die Altstadt und an eingetragenen Baudenkmalern**  
**(Referentin: Frau Wittmann-Brand)**

**Stadtrat vom 25.10.2022**

Die Novelle des Denkmalschutzgesetzes stehe an, informiert Frau Wittmann-Brand. Diese befinde sich allerdings noch in der Beratungsphase und man gehe davon aus, dass mit der Rechtskraft März / April im Jahr 2023 zu rechnen sei. Es sei vorgesehen bei Photovoltaikanlagen für anfallende Mehrkosten zur Herstellung der Denkmalschutzverträglichkeit die Sonderabschreibung zu ermöglichen. Jedoch sei noch nicht klar, in welcher Höhe diese Mehrkosten zu beziffern seien. Man untersuche Beispiele mit Photovoltaikanlagen z. B. in Form von Biberschwanzziegeln. Da es bei Baudenkmalern immer um das Thema Substanzerhaltung gehe, sehe das das Landesamt eher kritisch. Deswegen könne noch nicht gesagt werden, in welche Richtung dies laufe. Diese Mehrkosten seien nicht über die Städtebauförderung abzudecken, weil in der Denkmalpflege die Städtebauförderung eine nachrangige Förderung sei, erklärt sie. Die Förderung laufe immer erst über Landesamt, den Bezirk und die Landesstiftung. Frau Wittmann-Brand schlägt vor, die Novelle erstmal abzuwarten und dann eventuell das Förderprogramm ohne den Zuschuss der Städtebauförderung zu ergänzen, wenn dies erwünscht sei. Man müsse auch überlegen, ob nicht ein kommunales Förderprogramm für Photovoltaikanlagen auf den Weg gebracht werden könne. Dann wäre die Altstadt mit inkludiert. Das Ganze über die Städtebauförderung mit abzuwickeln würde so nicht funktionieren, erklärt sie.

Mit allen Stimmen:

Entsprechend dem Antrag genehmigt.